



An die Direktionen

der Grundschulsprenkel,
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

Bozen, 23.11.2020

Bearbeitet von:
Iris Falkensteiner
Tel. 0471 417612
Iris.Falkensteiner@schule.suedtirol.it

Rundschreiben Nr. 57/2020

Durchführung der Eignungsprüfungen zwecks Anerkennung der Berufsqualifikation als Lehrperson (Anpassungsmaßnahme laut Artikel 22 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007) Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Zuständigkeit für die Anerkennung der Berufsqualifikation als Lehrperson an deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen (Anerkennung der „Lehrbefähigung“) ist vom Staat an die Autonome Provinz übergegangen. Das bedeutet, dass die Anträge der Lehrpersonen nicht mehr vom Ministerium bearbeitet werden, sondern von den zuständigen Ämtern in den drei Bildungsdirektionen des Landes.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens werden bei Bedarf Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die dazu dienen, Unterschiede in Bezug auf die wesentlichen Inhalte der absolvierten Ausbildung im Vergleich zu jener in Italien auszugleichen. Diese Ausgleichs- bzw. Anpassungsmaßnahmen können entweder in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges absolviert werden.

Mit diesem Rundschreiben werden Sie sowohl über die Durchführung der Eignungsprüfungen in der Frühjahrssession im Schuljahr 2020/2021 zum Zweck der Anerkennung der Berufsqualifikation als Lehrperson an deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen informiert als auch über die Modalitäten für die Abwicklung des Ausbildungslehrganges.

Ich ersuche Sie, den Lehrpersonen die notwendigen Informationen in geeigneter Form weiterzugeben sowie das Antragsformular zur Verfügung zu stellen.

Die **Eignungsprüfung** ist eine Anpassungsmaßnahme, die unter bestimmten Voraussetzungen mit Dekret der Landesschuldirektorin für die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsbefähigung (Lehrbefähigung) festgelegt werden kann. Die positive Absolvierung dieser Prüfung ist für die Anerkennung der Lehrbefähigung zum Zweck der Ausübung des Lehrberufs an deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen in Südtirol notwendig. Alternativ zur Eignungsprüfung kann nach dem Wahlprinzip auch ein Anpassungslehrgang absolviert werden. Die Art und der Inhalt der Eignungsprüfung sind im Anerkennungsdekret festgelegt. Dieses Dekret enthält alle Hinweise für die



Vorbereitung auf die Prüfung, die Prüfungshandlungen und die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Das Prüfungsmaterial für die Vorbereitung wählen die Kandidatinnen und Kandidaten eigenverantwortlich aus.

Im Falle eines Nichterscheinens des Kandidaten oder der Kandidatin bei der Eignungsprüfung oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung kann diese nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von sechs Monaten wiederholt werden. Besteht die Eignungsprüfung aus mehreren Teilen, so muss jeder einzelne Prüfungsteil positiv bestanden werden.

Die Eignungsprüfungen in der Frühjahrsession im Schuljahr 2020/2021 können auf Antrag in den Monaten März und April 2021 abgelegt werden. Die Anträge um Ablegung der Eignungsprüfungen für die vorgenannten Prüfungssessionen müssen **bis spätestens 12. Februar 2021** bei der Deutschen Bildungsdirektion, Abteilung Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal eingereicht werden.

Die Übermittlung des Antrags um Ablegung der Eignungsprüfung kann persönlich, mittels Post oder in elektronischer Form erfolgen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und mit der gültigen Unterschrift versehen eingereicht werden. Wird das Ansuchen in elektronischer Form übermittelt, muss es handschriftlich oder digital unterzeichnet und zusammen mit einer digitalen Kopie des Ausweises in Format PDF (ein einziges Dokument) an die E-Mail-Adresse der Deutschen Bildungsverwaltung (bildungsverwaltung@provinz.bz.it) gesendet werden. Für die Übermittlung des Antrags in Papierform wird das Antragsformular mit der Post an die Deutsche Bildungsdirektion, Abteilung Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen gesendet oder persönlich in der Protokollstelle abgegeben.

Die Prüfungshandlungen (schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsteile) werden in der Regel am selben Tag durchgeführt und abgeschlossen. Der genaue Zeitplan und -ort der Prüfungshandlungen wird den Kandidatinnen und Kandidaten gemäß den geltenden Bestimmungen mindestens 15 Tage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt mittels E-Mail an die E-Mail-Adresse, welche auf dem Antrag um Ablegung der Eignungsprüfung angeführt ist, sowie mittels Einschreiben mit Rücksendeschein.

In Alternative zur Eignungsprüfung kann ein Anpassungslehrgang als Ausgleichsmaßnahme gewählt werden. Der Anpassungslehrgang wird in den vorgesehenen Fällen mit Dekret der Landesschuldirektorin definiert und umfasst wenigstens ein ganzes Schuljahr. Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit, die einem Praktikum ähnlich ist, nicht vergütet werden kann und die zusätzlich zu einem eventuellen Lehrauftrag zu leisten ist. Für die Absolvierung des Anpassungslehrganges wählt der Kandidat oder die Kandidatin selbst eine Schule und einen Tutor oder eine Tutorin aus. Die Absolvierung des Anpassungslehrganges wird beim Amt für das Lehrpersonal beantragt, wobei der Vordruck im Anhang vor Beginn des Schuljahres, in dem der Anpassungslehrgang absolviert wird, eingereicht werden muss. Ein ganzes Schuljahr umfasst einen Zeitraum von wenigstens 180 Tagen (kalendertagen). In diesem Zeitraum müssen die im Anerkennungsdekret festgelegte selbständige Unterrichtstätigkeit, eventuelle Hospitationen und die Zusammenarbeit mit dem Tutor oder der Tutorin absolviert werden.

Der Anpassungslehrgang gilt dann als bestanden, wenn alle Pflichten laut Anerkennungsdekret erfüllt sind und die Schulführungskraft den Anpassungslehrgang positiv bewertet.

Jene Lehrpersonen, welche zum Anpassungslehrgang im Schuljahr 202/2021 zugelassen wurden und den Vorbehalt für die Eintragung in die Landesranglisten bis 25. Mai 2021 auflösen möchten, können alle Unterlagen über die Absolvierung des Anpassungslehrganges **zwischen dem 30. April und dem 18. Mai 2021** im Amt für das Lehrpersonal einreichen. Wenn alle Unterlagen für den Abschluss des Anpassungslehrganges **fristgerecht innerhalb 18. Mai 2021** vorliegen, wird das Anerkennungsdekret rechtzeitig für die Auflösung des Vorbehaltes innerhalb 25. Mai 2021 erlassen. Die Einreichung der



Unterlagen über die Absolvierung des Anpassungslehrganges befreit jedoch nicht vom Ansuchen um Auflösung des Vorbehalts gemäß Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 54/2020.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin

Sigrun Falkensteiner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:

- ✓ Antragsformular

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 23.11.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 23.11.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 23.11.2020